Empfänger:

An alle Träger von besonderen Wohnformen, ambulanten Diensten sowie Diensten und Einrichtungen gem. § 67 SGB XII

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie dem 4. Informationsschreiben des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe bzw. der E-Mail des Landschaftsverbandes Rheinland mit dem Betr.: *Abrechnung Corona bedingter Mehrausgaben/Mindereinnahmen für Leistungen der sozialen Teilhabe* beide vom 12.06.2020 entnehmen konnten, haben sich beide Landschaftsverbände und die Landesarbeitsgemeinschaft Freier Wohlfahrtspflege (LAG FW) auf ein Verfahren zur Anzeige und Abrechnung unabweisbarer Mehrkosten und Mindereinnahmen aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 einigen können.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass mit diesem Verfahren die Möglichkeit einer Einzelverhandlung gem § 127 Abs. 3 SGB IX nicht verwehrt ist, aber die Träger sich entscheiden müssen, ob sie den Weg über die Einzelverhandlung gem. § 127 Abs. 3 SGB IX gehen oder das nun beschlossene COVID-19-Abrechnungsverfahren nutzen. Eine Doppelung ist gem. der Vereinbarung nicht möglich.

In dem Verfahren mit dem Titel ***Unabweisbare Mehrkosten und Mindereinnahmen in der Eingliederungshilfe (Soziale Teilhabe) und bei den 67er Einrichtungen (COVID-19-Abrechnungsverfahren)*** haben wir uns weitestgehend an dem Verfahren nach § 150 SGB XI orientiert, wohlwissend, dass es sich in der Eingliederungshilfe nicht um einen gesetzlichen Anspruch der Träger handelt. Das Verfahren gliedert sich in 3 Teile:

1 Meldeverfahren

Alle Träger und Dienste, die corona-bedingte Mehrkosten/Mindereinnahmen bei dem für sie zuständigen Leistungsträger geltend machen wollen, sollten unverzüglich die Meldung von wesentlichen Leistungsbeeinträchtigungen durch COVID-19 ausfüllen. Neben den Gründen sind auch die bereits eingeleiteten bzw. geplanten Maßnahmen anzugeben. Es handelt sich im Wesentlichen um ein Ankreuzverfahren, welches ggfs. mit erläuterndem Freitext ergänzt werden kann**. In diesem ersten Schritt sind noch keine Belege o.ä. einzureichen. Ebenso muss die Höhe noch nicht beziffert werden.**

Träger und Dienste, die bereits in Kontakt mit dem zuständigen Landschaftsverband wegen der Meldung von Mehraufwendungen bzw. Mindereinnahmen stehen bzw. Meldungen schon abgesetzt haben, sollten im Einzelfall abklären, ob sie das Meldeverfahren nutzen, um ihre Ansprüche anzuzeigen. Dies dürfte insbesondere für solche Dienste und Einrichtungen sinnvoll sein, die noch keine Auszahlung ihrer geltend gemachten Forderungen erhalten haben.

2. Abrechnungsverfahren

In diesem zweiten Verfahrensschritt erfolgt die Konkretisierung der im Meldeverfahren gemachten Angaben. Mittels eines Excel-tools werden die Mehraufwendungen und Mindereinnahmen exakt beziffert. Wesentlich für eine möglichst schnelle Auszahlung der geltend gemachten Forderungen ist die Plausibilität der gemachten Angaben sowie die Plausibilität zu den im Meldeverfahren gemachten Angaben.
Auch in diesem zweiten Verfahrensschritt sind noch keine Belege o.ä. einzureichen mit Ausnahme der geltend gemachten Sachaufwendungen **für alle Wohnformen** insbesondere für Verbrauchsmaterialien aufgrund von infektionshygienischen Schutzmaßnahmen. Die Geltendmachung unterscheidet sich nach den Wohnformen.

In den Besonderen Wohnformen und den stationären 67er Einrichtungen können alle genannten Mehraufwendungen/Mindereinnahmen in diesem Verfahren geltend gemacht werden. Hierzu zählen insbesondere Personalmehraufwendungen, die aufgrund der Übertag-Betreuung entstanden sind. Hierbei gilt aber weiterhin, dass zunächst Mitarbeiter*innen aus den WfBMs eingesetzt werden sollen. Standen diese nicht zur Verfügung, sollte hierüber am besten eine schriftliche Versicherung seitens der WfBM beigefügt werden.
Eine erhebliche Minderauslastung liegt vor, wenn die Auslastungsquote im Abrechnungsmonat unter 90 % liegt und die Auslastung des Vergleichsmonats Januar 2020 unterschreitet. Gezahlt wird die Differenz der tatsächlichen Auslastung bis zu einer rechnerischen Auslastung in Höhe von 90% des Abrechnungsmonats, maximal bis zur Auslastungsquote des Referenzmonats Januar 2020.

Bei den **ambulanten Diensten** sowohl in der Sozialen Teilhabe als auch im 67er Bereich wird davon ausgegangen, dass durch die ungekürzte Finanzierung der Abschlagszahlungen es nur vereinzelt insbesondere zu Mindereinnahmen kommen kann. Dies kann nur am Ende des jeweiligen individuellen Bewilligungszeitraumes bewertet werden. Sollte es trotz der Möglichkeit auch indirekte Leistungen abzurechnen und ggfs. ausgefallene Fachleistungsstunden im Bewilligungszeitraum „nachzuholen“, zu Mindereinnahmen aufgrund nicht quittierter Leistungen gekommen sein, kann der Träger eine sog. Glaubhaftmachung abgeben. Diese sollte beinhalten, welche Maßnahmen er zur Betreuung der Klienten ergriffen hat und dass dafür das vorhandene Personal eingesetzt wurde. Die Glaubhaftmachung wird den Landschaftsverbänden vorgelegt und geprüft.
Wenn die Mitarbeitenden des BeWO in den besonderen Wohnformen/ 67er Einrichtungen eingesetzt wurden/werden, können die Personal-IST-Kosten geltend gemacht werden.
Bestehen dann weiterhin Mindereinnahmen, können diese im Rahmen von SodEG beantragt werden. Dies erfordert eine Spitzabrechnung aller Leistungsfälle eines Leistungserbringers zu einem noch festzulegenden Zeitpunkt, den Leistungsträger und -erbringer im Einzelfall gemeinsam festlegen. Die Meldung der wesentlichen Leistungsbeeinträchtigung in diesem Verfahren gilt daher auch als SodEG- Antrag.

Wir sammeln Beispiele für die Umsetzung der alternativen Unterstützungsszenarien im Ambulant Betreuten Wohnen, um diese wiederum mit den LV im Vorfeld abzustimmen, um eine möglichst große Handlungssicherheit für die Leistungserbringer zu erreichen. Gerne nehmen wir dazu Beiträge aus Ihren Arbeitsfeldern entgegen.

Der zuständige Landschaftsverband zahlt den Betrag zur Abgeltung der unabweisbare Mehrkosten und Mindereinnahmen bei Vorlage ordnungsgemäßer Unterlagen unverzüglich nach der Geltendmachung an den Leistungserbringer aus.

3. Nachweisverfahren

Erst in diesem letzten Schritt, also in einem nachgelagerten Verfahren, werden Nachweise/ Belege bei dem zuständigen Landschaftsverband eingereicht. Festgestellte Überzahlungen bzw. Unterzahlungen werden in diesem letzten Verfahrensschritt dann ausgeglichen.
Wir empfehlen daher dringend, für alle geltend gemachten Zahlungen einen Extra-Ordner ggfs. auch in der Buchhaltung Extra-Konten anzulegen, um diese Nachweise dann zu einem späteren Zeitpunkt auch ohne großen Aufwand erbringen zu können.

Bitte beachten Sie:
Das Abrechnungsverfahren ist aktuell noch bis zum Ende der pandemischen Lage befristet. Durch die aktuellen Entwicklungen auf der Landesebene, die ggf. eine Aufhebung der pandemischen Lage beinhalten, sind wir mit den Landschaftsverbänden in weiteren Verhandlungen, wie ein neuer Geltungszeitraum bestimmt werden kann.

Für **Rückfragen** stehen Ihnen wie gewohnt zur Verfügung…

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen:

- Meldung von wesentlichen Leistungsbeeinträchtigungen der Eingliederungshilfe und der 67er Leistungen durch COVID-19
- Geltendmachung von SARS-CoV-2 bedingten Mehraufwendungen sowie Mindereinnahmen in besonderen Wohnformen und Einrichtungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten sowie Diensten des Ambulant Betreuten Wohnens
- Unabweisbare Mehrkosten und Mindereinnahmen durch COVID-19 in der Eingliederungshilfe (Soziale Teilhabe) und bei den 67er Leistungen (COVID-19-Abrechnungsverfahren)